

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

23. Jahrgang, Nr. 33, 25. Juli 2002

Zweite Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für Studiengang
Fahrzeug- und Verkehrstechnik
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 15. Juli 2002

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang
Fahrzeug- und Verkehrstechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 15. Juli 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Neuordnung der Fachhochschulen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Fahrzeug- und Verkehrstechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 6. April 1998 (ABI. NRW. 2 S. 764), geändert durch Ordnung vom 7. Juli 1999 (ABI. NRW. 2 S. 746), wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 lautet der Klammerzusatz: "(Fachpraktikum)".
 - b) Absatz 2 Satz 2 lautet: "Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:
 1. Studienbewerber mit einem Abschlusszeugnis der Fachoberschule Technik, Fachrichtung Elektrotechnik oder Maschinenbau, benötigen kein weiteres Praktikum;
 2. Studienbewerber, welche die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von drei Monaten Dauer absolvieren."
 - c) Absatz 3 entfällt.
 - d) Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
 - e) Absatz 3 neu lautet: " Das Fachpraktikum sollte in der Regel vor Beginn des Studiums abgeleistet sein. Sofern dies aus zeitlichen Gründen zu einer unbilligen Verschiebung der Studienaufnahme führen würde, kann es noch während des Fachstudiums nachgeholt werden. Es ist spätestens zu Beginn des vierten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen."
 - f) Absatz 4 neu wird wie folgt geändert:
 - f) a) In Satz 1 werden die Worte "Grund- oder" gestrichen.
 - f) b) In Satz 2 werden die Worte "die Praktika" ersetzt durch die Worte "das Fachpraktikum".
2. **§ 6** Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 lautet: " einem Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG),".
3. In **§ 7** Abs. 1 wird der letzte Satz um die Worte "von Weisungen" ergänzt.
4. **§ 8** Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Satz 3 wird eingefügt: " Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird."
 - b) Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8.
5. In **§ 11** Abs. 4 wird die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt.
6. In **§ 15** Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "Im Fall eines Fachpraktikums findet Satz 1 Nr. 2" ersetzt durch die Worte "Satz 1 Nr. 2 findet".
7. In **§§ 16** Abs. 4 Satz 1, **20** Abs. 2 und **25** Abs. 4 werden nach dem Wort "Behinderung" die Worte "oder chronischer Erkrankung" ergänzt.

8. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 lautet: "Jede Klausurarbeit soll von zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 bewertet werden."
- b) In Satz 2 werden die Worte "nur aus zwingenden Gründen" ersetzt durch die Worte "in begründeten Fällen".

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 lautet: "_Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zu dem in Anlage 2 der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Grundstudiums oder des Hauptstudiums erstmalig an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch)."
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "das Studienfach" durch die Worte " den Studiengang" ersetzt.
- c) Absatz 4 lautet: " Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war."
- d) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt: "Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung oder chronischer Erkrankung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern."
- e) Absatz 5 wird Absatz 6 und es wird die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.
- f) Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

10. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 lautet: "Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierten Prüfungs- und Studienleistungen aus."
- b) Satz 4 entfällt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Fahrzeug- und Verkehrstechnik an der Fachhochschule Dortmund in der zuletzt durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 18.12.2001 und des Fachbereichsrats des Fachbereichs Nachrichtentechnik der Fachhochschule Dortmund vom 8.5.2002 sowie des Rektorats vom 14.5.2002.

Dortmund, den 15. Juli 2002

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Nachrichtentechnik
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Menzel

Prof. Dr. Ludvik